

Schwab, Heinrich W. 1997. Zur Repräsentanz der Städte durch ihre Musiker. – *Studien zur Geschichte des Ostseeraumes II: Die Städte des Ostseeraumes als Vermittler von Kultur 1240–1720*. Hrsg. von Julia-K. Büthe u. Thomas Riis, Odense: Odense University Press, S. 99–110.

Sehling, Emil 1970. *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*. Bd. 5, Livland. Estland. Kurland. Mecklenburg. Freie Reichsstadt Lübeck mit Landgebiet und Gemeinschaftsamt Bergedorf. Das Herzogthum Lauenburg mit dem Lande Hadeln. Hamburg mit Landgebiet. Neudr. der Ausgabe 1913 (Leipzig), Aalen: Scientia.

Soll, Mirko 2006. *Verrechtlichte Musik: Die Stadtmusikanten der Herzogtümer Schleswig und Holstein*. Kieler Studien

zur Volkskunde und Kulturgeschichte 5, Münster u. a.: Waxmann.

Spies-Hankammer, Elisabeth 1982. Die Lübecker Luxusordnungen als musikgeschichtliche Quelle. Zum Einsatz von Spielleuten bei Hochzeitsfeierlichkeiten. – *800 Jahre Musik in Lübeck. Zur Ausstellung im Museum am Dom aus Anlaß des Lübecker Musikfestes 1982*. Hrsg. von Antjekathrin Graßmann und Werner Neugebauer, Lübeck: Der Senat der Hansestadt Lübeck, Amt für Kultur, S. 32–46.

Szlagowska, Danuta 2010. Wedding music in seventeenth century Gdansk. – *Musica Baltica. The music culture of baltic cities in modern times*. Prace Specjalne 80, Gdańsk: Akademia Muzyczna, pp. 363–390.

Musik bei Familienanlässen im Narva des 17. Jahrhunderts

Aleksandra Dolgoplova

Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit den Ordnungen für Familienzeremonien aus dem 17. Jahrhundert und untersucht am Beispiel der Stadt Narva genauer die Reglementierung der musikalischen Praxis bei Hochzeitsfeiern in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Seit dem 16. Jahrhundert wurden in ganz Europa zahlreiche Polizei-, Luxus- und Hochzeitsordnungen erlassen, mit denen die Obrigkeit verschiedene Aspekte der Feiern wie etwa materiellen Aufwand, Dauer, Anzahl der Gäste, Art der Speisen etc. zu reglementieren versuchte. Als ein wichtiger Bestandteil der Alltagskultur wurde auch die Musik zu einem Mittel der gesellschaftlichen Repräsentanz, das obrigkeitlicher Kontrolle und Reglementierung unterlag. Besonders aufmerksam wurde man auf die musikalische Ausgestaltung von Hochzeiten, die für Musikanten die lukrativsten und damit auch empfindlichsten Einnahmeposten darstellten. Die Funktion der Musikanten beschränkte sich nicht ausschließlich auf die Unterhaltung, sondern spielte eine bedeutende Rolle auch in der sozialen Positionierung. Musizieren auf Hochzeiten gehörte zu den sogenannten freiberuflichen Aufwartungsbereichen, die sich von den dienstlichen Pflichten in der Kirche oder Schule unterschieden und für die man sogenannte Akzidenzien und Trinkgeld bekam. Bei der Aufwartung kam es auch auf die vom Bedürfnis nach sozialer Positionierung und sozialem Ansehen begleitete Ausgestaltung der Hochzeit an. Der Herrschende versuchte zu überwachen, dass dabei Standeszugehörigkeit und die tatsächlichen finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt wurden.

In diesem Zusammenhang entstanden spezielle Hochzeitsordnungen, die überall in den deutschsprachigen Ländern erlassen wurden. In den skandinavischen Ländern und jenen Städten, wo das schwedische Stadtgesetz gültig war, lassen sich im 17. und 18. Jahrhundert mit einer einzigen Ausnahme keine Luxusordnungen nachweisen, in welchen Bestimmungen über die Hochzeitsmusik getroffen würden (Andersson 2011: 78). Bei der Ausnahme handelt es sich um eine schwedische Luxusordnung („Hochzeit-Ordnung“) von 1664 (in Narva wurde eine Übersetzung ins Deutsche aus dem Jahre 1667 verwendet). Zusätzlich erfasst Hochzeiten im Allgemeinen auch die in 1686 verfasste schwedische Kirchenordnung, die 1687 gedruckt und in Narva bereits im Jahr 1688 eingeführt wurde. Die Kirchenordnung befasst sich zwar nicht speziell mit der musikalischen Begleitung der Hochzeiten, gibt jedoch einige generelle Informationen über deren Verlauf, über den für eine Hochzeit tauglichen Zeitraum usw.

Eine Hochzeit hatte viele verschiedene Etappen; musikalische Gestaltung war in Narva nicht für jede davon vorgesehen. Im Unterschied zu deutschen und polnischen Städten (Spies-Hankammer 1982: 41; Szigowska 2010: 365), wo Musik auch bei der Verlobung erklang, waren in Narva Festlichkeiten und Festessen bei der Verlobung und vor der Hochzeit im Allgemeinen verboten. Außerdem schweigt die Narvaer Hochzeitsordnung bezüglich des Musizierens bei den feierlichen geräuschvollen Umzügen, die traditionell die Aufmerksamkeit der Stadtbürger auf die Eheschließung lenkten und sie in den Augen der Öffentlichkeit legitimierten. Musikalische Begleitung solcher Umzüge wird in den Quellen nur im Zusammenhang mit Landhochzeiten erwähnt.

Ein wenig detaillierter wurde in der Narvaer Hochzeitsordnung die musikalische Gestaltung der Trauung und des Festbankettes geregelt. Artikel 5 legt fest, dass Figuralmusik in der Kirche nur bei Hochzeiten von Ratspersonen oder Mitgliedern der Großen Gilde erlaubt war. Der Kantor, die Kirchenmusikanten und der Organist erhielten dafür insgesamt 6 Taler. Mitglieder der Kleinen Gilde mussten sich mit einem Orgelspiel begnügen.

Den Höhepunkt der Hochzeitsfeierlichkeiten bildete das mehrstündige Hochzeitsmahl. Ebenso wie die Umzüge war dies eine Zurschaustellung von Ansehen und Stand. Die Hochzeitsordnung differenziert nach dem Vermögen des Brautpaares bis ins Kleinste, wie die dem jeweiligen Vermögensstand gebührenden Feierlichkeiten ablaufen sollten. Dabei wurde jedem der Stände auch eine bestimmte Zahl von Spielleuten zugewiesen: Die beiden oberen Stände durften höchstens sechs Musikanten aufbieten, während dem dritten Stand neben dem Organisten nur zwei Musikanten erlaubt waren. Die Ordnung regelte auch das Honorar, welches die Musikanten für die Aufwartung empfangen sollten: Pro Person bekam man 4 Taler. Aus den Suppliken vom Ende des Jahrhunderts ergibt sich, dass der Betrag sich seit 1664 nicht verändert hatte.

Die Narvaer Hochzeitsordnung gewährt keinen Einblick ins Repertoire oder Instrumentarium, einiges lässt sich jedoch aus den Suppliken der damaligen Musiker erschließen. Aus den Bittbriefen des Kirchenmusiklers Christopher Gregori und des Organisten Johann Brauer geht hervor, dass es sowohl während Gregoris Amtszeit als auch der seiner Vorgänger gebräuchlich war, zu den vornehmsten Hochzeiten ein vierköpfiges Ensemble zu bestellen, das entweder aus dem Prinzipal und drei Gesellen oder aus dem Organisten, Prinzipal und zwei Gesellen bestand.

Man kann wohl sagen, dass ein Stadtmusikant und Organist prinzipiell jedes Instrument zu spielen vermochte. Zum Beispiel konnte der Organist Johann Brauer auch Flöte spielen, und die Stadtmusikanten machten ihm den Vorschlag, an einem Neujahrsumzug als Zinkenist teilzunehmen. Christopher Gregori, der in den Ratsdokumenten gewöhnlich als Instrumentist oder Violist genannt wird, konnte auch die als „ein schweres Instrument“ bezeichnete Trompete spielen.

Trompeten werden im Narvaer Quellenmaterial besonders oft erwähnt; wahrscheinlich bedurfte dieses Instrument der Hervorhebung wegen seiner besonderen Stellung in der Ständehierarchie, die auf ein Privileg für die Hof- und Feldtrompeter zurückging. Die Narvaer Hochzeitsordnung gibt jedoch keine Vorstellung über die Hierarchie der Instrumente. Neben der Trompete ist in den Narvaer Quellen in Bezug auf Hochzeiten auch eine vierstimmige „Trau-Musik“ erwähnt, die auf Flöte, Violine, Zink und Fagott erklang.

Neben den Ordnungen wurden auch in den Vokationen oder Berufungsschreiben der Kantoren, Organisten und Stadtmusiker Privilegien festgelegt. Sie gaben ihnen das alleinige Recht, bei Gastmählern verschiedener Art in der Stadt und auf dem umliegenden Land Musik zu spielen. Meist äußerten sich die Ordnungen zu den Privilegien ziemlich knapp, deswegen sind diesbezügliche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Musikantengruppen in Quellen derjenigen Zeit ein gängiges Thema. Streit über Privilegien gab es sowohl zwischen den in der Stadt offiziell tätigen Musikern als auch zwischen ihnen und unprivilegierten fahrenden Spielleuten, die häufig als Privilegienbrecher hervortraten und sowohl auf Hochzeiten als auch bei anderen festlichen Gelegenheiten spielten.

Aus den Quellen geht auch hervor, dass Musiker im 17. Jahrhundert ihre Dienstleistungen als Kompensation für gleichwertige Güter oder Gegendienstleistungen anzubieten pflegten. Christopher Gregori verabredete mit dem Barbier und Chirurg Baltazar Mende, dass Gregori im Austausch gegen des Barbiers Leistungen und Aderlassen zu allen seinen Privatansässen musizieren und Mendes Kindern Mu-

sikununterricht erteilen werde. Laut Gregoris Supplik zählte zu den von ihm geleisteten Musikdiensten u. a. Musizieren auf den Hochzeiten von Mendes Schwägerin und Dienerin.

Eine andere gängige Konfliktquelle bei der Regelung des Tätigkeitsgebiets der Musikanten war die Aufteilung der Narvaer Bürgerschaft während der Schwedenzeit in eine deutsche und eine schwedische Gemeinde. Aus dem Quellenmaterial wird ersichtlich, dass verschiedene Musikerämter ebenso wie die bei verschiedenen Kirchen und Gemeinden tätigen Kirchenmusiker im Wettbewerb standen. Was das Musizieren auf Hochzeiten anbelangt, so war es ein besonders konfliktreicher Sachstand, wenn Braut und Bräutigam zu verschiedenen Gemeinden gehörten.

Als Fazit sollte auch die Frage gestellt werden, inwieweit die erlassenen Gesetze angewendet und durchgesetzt wurden. Die fortgesetzten Wiederholungen und Modifizierungen einiger Bestimmungen an anderen Orten zeigen, dass sich der Rat gegen das Hochzeitsbrauchtum nicht durchzusetzen vermochte, und bereits in der Einleitung der Hochzeitsordnung tauchen Beschwerden auf, dass ihre Umsetzung nur verlangsamt und bedingt in Gang gebracht werde. In dieser Hinsicht muss auch die im damaligen Narva gültige schwedische Hochzeitsordnung näher untersucht werden.